

Zu guter Letzt

Die Bürgschaft – eine Mogelpackung

Einer meiner Mandanten muss sich mit einem Jobcenter auseinandersetzen. Die Behörde fordert knapp 12.000 EUR von ihm. Denn er ist ein sog. Flüchtlingsbürge. Eine nicht bekannte Zahl von Privatpersonen – oftmals Rentner – und auch Kirchengemeinden haben sich im Zusammenhang mit dem Familiennachzug gegenüber den Ausländerbehörden verpflichtet, für den Lebensunterhalt der aufzunehmenden Flüchtlingsfamilie aufzukommen (§ 68 Abs. 1 AufenthG a.F.). Wie lange die Verpflichtung gelten sollte, war gesetz-

lich nicht geregelt. Die Ausländerbehörden teilten den Bürgen in der Regel aufgrund von Runderlassen der Landesinnenbehörden mit, dass diese Verpflichtung endet, wenn der Ausländer eine Anerkennung nach dem Asylgesetz erhält, so ist z.B. das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW) mit Schreiben vom 24.4.2015 verfahren (Quelle: <https://tinyurl.com/yc6g9mag>, zuletzt abgerufen am 9.10.2018). Allerdings wies das MIK NRW in diesem Schreiben auch ausdrücklich auf die abweichende Auffas-

sung des Bundesinnenministeriums hin, wonach die Verpflichtung über die Anerkennung fortgelte. Die Ausländerbehörden teilten diese Divergenz den Bürgen in der Regel nicht ausdrücklich oder gar nicht mit. Der Bundesgesetzgeber änderte § 68 Abs. 1 AufenthG im August 2016 und entschied den Streit zwischen den Ländern und dem Bund dahingehend, dass die Verpflichtung nach fünf Jahren entfalle; für Verpflichtungserklärungen, die Privatpersonen vor Inkrafttreten abgegeben haben, gilt nun eine dreijährige Verpflichtungsdauer.

Zwischenzeitlich haben nun zahlreiche Privatpersonen von Jobcentern oder Sozialämtern Rückforderungsbescheide erhalten. Demnach seien sie verpflichtet, die an die Ausländer nach der Asyl-Anerkennung gezahlten Leistungen zu erstatten. Es sind oftmals mehrere Zehntausend Euro – denn die Verpflichtungserklärung galt zugunsten von Familien, die nach 2013 nachgezogen sind. Alleine in Niedersachsen sind nach einem Bericht des NDR 410 Personen betroffen, die zusammen 3,3 Millionen EUR erstatten sollen (Quelle: <https://tinyurl.com/yb5w9e5f>, abgerufen zuletzt am 3.10.2018).

Das VG Osnabrück hat nun entschieden, dass derartige Bescheide rechtswidrig sind (abgedruckt in diesem Heft, S. 5). Denn die Behörden wären verpflichtet gewesen, auf die unterschiedlichen Rechtsansichten hinzuweisen. Es gibt aber zahlreiche anderslautende Urteile (vgl. VG Minden v. 8.8.2018 – 7 K 5743/17). Bislang hat das Bundes-

verwaltungsgericht nicht entschieden, ob die Ausländerbehörden die Bürger auf die Divergenz hätten hinweisen müssen.

Für mich steht fest: Die betroffenen Bürger sind zu Recht – gelinde gesagt – überrascht. Denn sie haben in der Regel die Verpflichtungserklärung deswegen abgegeben, um den Familiennachzug zu ermöglichen und weil Syrer vergleichsweise zügig den Asylstatus erhalten haben und somit die Kostenlast überschaubar war. Hätten die Ausländerbehörden die Bürger darüber (ausreichend) informiert, dass es unterschiedliche Auffassungen gibt und sie Gefahr laufen, dass sie für mehrere Jahre haften könnten, hätten – da bin ich mir sicher – die meisten zumindest noch eine Nacht darüber geschlafen. Für viele ist es eine Mogelpackung. Die Politik muss hier aktiv werden, die Betroffenen brauchen Klarheit. Der NDR hat insoweit berichtet, dass die Länder mit dem Bund eine Regelung finden wollen (Quelle: <https://tinyurl.com/yb5w9e5f>).

Bis heute liegt eine derartige Regelung nicht vor, sodass nicht nur mein Mandant rechtliche Hilfe in Anspruch nehmen muss. Solange die Politik keine Ergebnisse liefert, werden wir als Rechtsanwälte den Betroffenen helfen. Die Entscheidung des VG Osnabrück geht insoweit in die richtige Richtung und zeigt eindrucksvoll unsere rechtsstaatstragende Bedeutung.

— Nikolaos Penteridis, Rechtsanwalt, Bad Lippspringe